

**Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für
Dezember 2011 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich
der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für
die Kirchenlohnsteuer)**

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Erläuterungen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Feldlängen
 - 2.3 Symbole
3. Schnittstellenkonventionen
 - 3.1 Eingangsparameter
 - 3.2 Ausgangsparameter
4. Interne Felder
5. Programmablaufplan

1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines

Aus Gründen der Vermeidung von Bürokratiekosten und wegen der geringen Differenzen bei der Höhe der Lohnsteuer wird von Seiten der Verwaltung auch die (Weiter)Anwendung der auf Grundlage des Programmablaufplans vom 21. Oktober 2010 (BStBl I S. 1238) erstellten Tages-/Wochen-/Monats-/Jahres-Lohnsteuertabellen 2011 mit der nachfolgend beschriebenen Korrekturrechnung nicht beanstandet. Die Lohnsteuer für im Dezember 2011 endende Lohnzahlungszeiträume kann danach in der Weise ermittelt werden, dass vor der Ermittlung der einzubehaltenden Lohnsteuer vom steuerpflichtigen Arbeitlohn bei

- einem täglichen Lohnzahlungszeitraum ein Betrag von	2,67 €
- einem wöchentlichen Lohnzahlungszeitraum ein Betrag von	18,67 €
- einem monatlichen und einem jährlichen Lohnzahlungszeitraum jeweils ein Betrag von	80,00 €

abgezogen wird. Die Vereinfachungsregelung kann auch beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber (§ 42b EStG) angewandt werden, d.h. es sind vom Jahresarbeitslohn 80,00 € abzuziehen.

Der Programmablaufplan enthält gem. § 51 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a EStG die Berechnung für die Herstellung von Lohnsteuertabellen einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer mit Lohnstufen.

Der Programmablaufplan berücksichtigt, dass beim laufenden Arbeitslohn mit den Lohnzahlungszeiträumen Tag, Woche oder Monat nicht der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, sondern der steuerliche Ausgleichsbetrag in Höhe von 1 880 € zu berücksichtigen ist. Der Programmablaufplan berücksichtigt weiterhin, dass beim laufenden Arbeitslohn mit dem Lohnzahlungszeitraum Jahr ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1 000 € zu berücksichtigen ist.

2. Erläuterungen

2.1 Allgemeines

Es sind tägliche, wöchentliche, monatliche und jährliche Lohnzahlungszeiträume berücksichtigt. Die Aufteilung von Jahresbeträgen auf unterjährige Lohnzahlungszeiträume wird entsprechend den in § 39b Absatz 2 Satz 9 EStG angegebenen Bruchteilen vorgenommen. Bruchteile eines Cent werden entsprechend den Angaben im Programmablaufplan auf ganze Cent aufgerundet bzw. bleiben außer Ansatz.

Hat ein Rechenergebnis oder ein zu übertragendes Feld Dezimalstellen, die im Empfangsfeld nicht vorgesehen sind und es ist im Programmablaufplan nichts anderes angegeben, sind diese überschüssigen Dezimalstellen wegzulassen. Dies gilt jedoch nur für die im Programmablaufplan genannten Felder. Zwischenfelder, die durch die Programmierung oder die verwendete Programmiersprache notwendig werden, sind nicht zu runden.

2.2 Verhältnis zur maschinellen Lohnsteuerberechnung

Der „Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für Dezember 2011“ ist an den „Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für Dezember 2011“ angelehnt. So sind Felder und Unterprogramme häufig identisch.

2.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge und Altersentlastungsbetrag

Werden Versorgungsbezüge als laufender Arbeitslohn gezahlt, bleibt höchstens der auf den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil der Freibeträge für Versorgungsbezüge (§ 19 Absatz 2 EStG) steuerfrei. Dieser Anteil ist wie folgt zu

ermitteln: Bei monatlicher Lohnzahlung sind die Jahresbeträge mit einem Zwölftel, bei wöchentlicher Lohnzahlung die Monatsbeträge mit 7/30 und bei täglicher Lohnzahlung die Monatsbeträge mit 1/30 anzusetzen. Dabei darf der sich hiernach insgesamt ergebende Monatsbetrag auf den nächsten vollen Euro-Betrag, der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Centbetrag und der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Centbetrag aufgerundet werden. Der dem Lohnzahlungszeitraum entsprechende anteilige Höchstbetrag darf auch dann nicht überschritten werden, wenn in früheren Lohnzahlungszeiträumen desselben Kalenderjahres wegen der damaligen Höhe der Versorgungsbezüge ein niedrigerer Betrag als der Höchstbetrag berücksichtigt worden ist. Eine Verrechnung des in einem Monat nicht ausgeschöpften Höchstbetrags mit den den Höchstbetrag übersteigenden Beträgen eines anderen Monats ist nicht zulässig. Die vorstehenden Regelungen geltend nicht in den Fällen des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleiches nach § 39b Absatz 2 Satz 12 EStG i.V.m. R 39b.8 LStR. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ist in der Steuerklasse VI nicht zu berücksichtigen § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 EStG).

Die vorstehende Regelung gilt für die Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags entsprechend.

2.4 Vorsorgepauschale

Aus Vereinfachungsgründen wird bei der Erstellung der Lohnsteuertabellen - bezogen auf die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale - der Beitragszuschlag für Kinderlose (§ 55 Absatz 3 SGB XI) in keinem Fall berücksichtigt.

Werden vom privat versicherten Arbeitnehmer Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge nachgewiesen, ist die Lohnsteuer in einer Nebenrechnung zu ermitteln. Dabei werden die nachgewiesenen Beiträge des Arbeitnehmers um die nach den Lohnsteuertabellen für den tatsächlichen (Brutto)Jahresarbeitslohn berücksichtigte Vorsorgepauschale gemindert. Von dem verbleibenden Betrag ist der typisierte Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Der so ermittelte Wert ist von dem maßgeblichen Bruttoarbeitslohn abzuziehen. Die Lohnsteuer ist für den geminderten Bruttoarbeitslohn in der Tabelle abzulesen. Für diese Nebenrechnung weisen die Tabellen für privat versicherte Arbeitnehmer den typisierten Arbeitgeberzuschuss und die Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer in der Steuerklasse III (keine Kinder, Beitragsbemessungsgrenze West) erhält einen Bruttojahresarbeitslohn von 50.000 Euro. Er ist in der gesetzlichen Renten-

versicherung pflichtversichert und privat kranken- und pflegeversichert. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 9.600 Euro im Jahr. Dazu erhält er einen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle beträgt 6.172 Euro im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale ein Aufwand für gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung von 3.953 Euro berücksichtigt; der typisierte Arbeitgeberzuschuss beträgt in 2011 3.552 Euro. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um den nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle berücksichtigte Aufwand für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung und den typisierten Arbeitgeberzuschuss zu mindern. Es verbleiben $(9.600 \text{ Euro} - 3.953 \text{ Euro} - 3.552 \text{ Euro}) = 2.095 \text{ Euro}$, die den Bruttojahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Bruttojahresarbeitslohn von $(50.000 \text{ Euro} - 2.095 \text{ Euro}) = 47.905 \text{ Euro}$ abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse III 5.624 Euro.

Beispiel 2:

Ein Beamter in der Steuerklasse I ohne Kinder erhält einen Jahresarbeitslohn von 15.000 Euro. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 2.400 Euro im Jahr. Er erhält keinen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der besonderen Lohnsteuertabelle beträgt 742 Euro im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Mindestvorsorgepauschale bereits ein Aufwand von 1.801 Euro berücksichtigt. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um die nach der besonderen Lohnsteuertabelle berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale zu mindern. Es verbleiben $(2.400 \text{ Euro} - 1.801 \text{ Euro}) = 599 \text{ Euro}$, die den Jahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Jahresarbeitslohn von $(15.000 \text{ Euro} - 599 \text{ Euro}) = 14.401 \text{ Euro}$ abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse I 635 Euro.

Für Fälle, in denen die Lohnsteuertabellen keine Möglichkeit zur Berechnung anbieten, wird auf der Internetseite www.abgabenrechner.de eine maschinelle Berechnung der Lohnsteuer durch das Bundesministerium für Finanzen angeboten.

2.5 Feldlängen

Das Format und die Länge der Parameter und internen Felder sind bei der Programmierung (Codierung) zu bestimmen, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Erläuterungen oder dem Programmablaufplan ergeben.

Feldbeschreibungen ohne Stellenangaben beziehen sich auf Ganzzahlen, ansonsten sind die Nachkommastellen angegeben. **Bei der Steuerberechnung werden Gleitkommfelder verwendet.**

2.6 Symbole

Die im Programmablaufplan verwendeten Sinnbilder entsprechen der Zeichenschablone nach DIN 66001.

Darüber hinaus bedeuten:

↓ = Wert nach unten abrunden (z. B. Euro ↓ = auf volle Euro abrunden)

↑ = Wert nach oben aufrunden (z. B. Cent ↑ = auf volle Cent aufrunden)

→ = „übertragen nach“ (Zuweisung)

3. Schnittstellenkonventionen

3.1 Eingangsparameter

Die Plausibilität der Parameter wird im Programm nicht geprüft. Sie müssen daher in Vorprogrammen des Arbeitgebers abgesichert werden. Es kommen z. B. in Betracht:

- Vorzeichenprüfung,
- Prüfung auf gültigen Inhalt (z. B. Wert in LZZ nur 1, 2, 3 oder 4)

Es werden folgende Eingangsparameter benötigt:

Name	Bedeutung
KRV	0 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder, bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West) 1 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder, bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost) 2 = wenn nicht 0 oder 1
LZZ	Lohnzahlungszeitraum: 1 = Jahr 2 = Monat 3 = Woche 4 = Tag
PVS	0 = Pflegeversicherung außerhalb Sachsens 1 = Pflegeversicherung in Sachsen
PKV	0 = gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer 1 = privat krankenversicherte Arbeitnehmer

3.2 Ausgangsparameter

Als Ergebnis stellt das Programm folgende Ausgangsparameter zur Verfügung:

Name	Bedeutung
BK	Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Cent
LSTBZU	Lohnsteuer im Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZALOG	Obergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZALUG	Untergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
SOLZLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltender Solidaritätszuschlag in Cent
BVSP	Im Rahmen der Lohnsteuerberechnung im Lohnzahlungszeitraum berücksichtigter Teil der Vorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen in Cent
TAGZ	Typisierter Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung für den Lohnzahlungszeitraum in Cent

4. Interne Felder

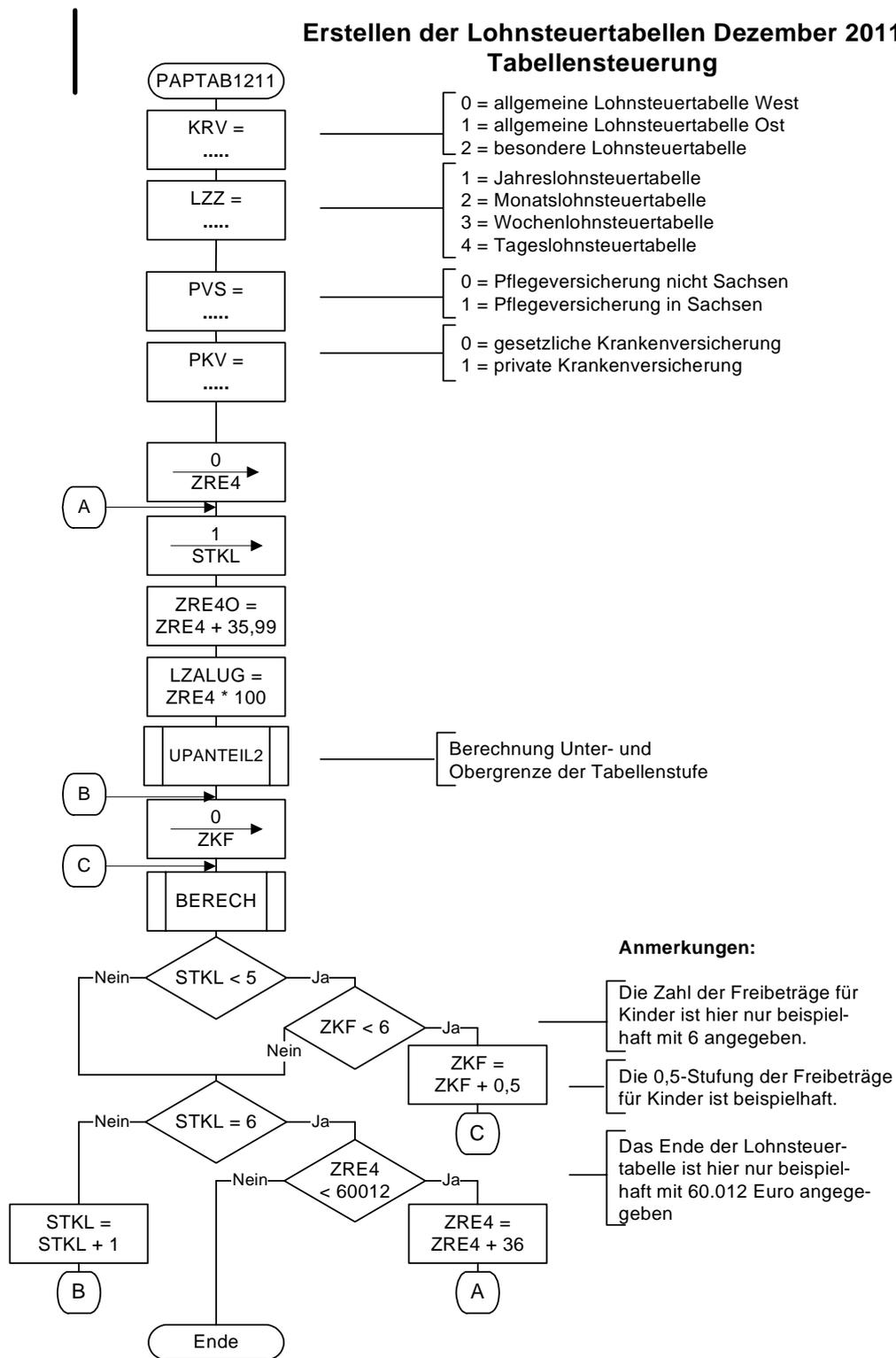
Das Programm verwendet intern folgende Felder. Sollen solche Felder im Umfeld des Programms verwendet werden, können sie als Ausgangsparameter behandelt werden, soweit sie nicht während des Programmdurchlaufs noch verändert wurden. Die internen Felder müssen vor Aufruf des Programms gelöscht werden:

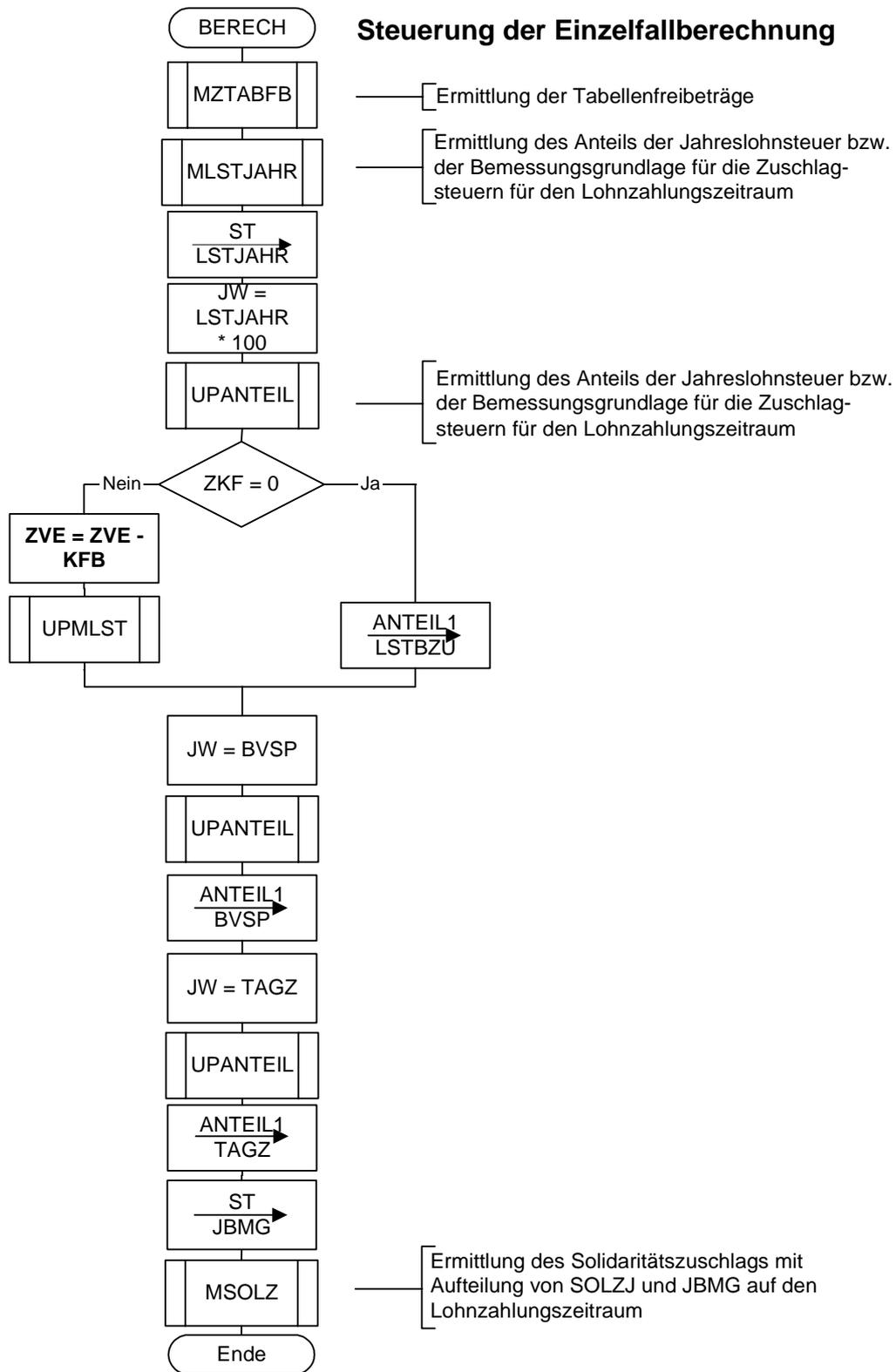
Name	Bedeutung
ANP	Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Euro
ANTEIL1	Auf den Lohnzahlungszeitraum entfallender Anteil von Jahreswerten auf ganze Cent abgerundet
DIFF	Differenz zwischen ST1 und ST2 in Euro
EFA	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Euro
JBMG	Jahressteuer nach § 51a EStG, aus der Solidaritätszuschlag und Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer ermittelt werden in Euro
JW	Jahreswert, dessen Anteil für einen Lohnzahlungszeitraum in UPANTEIL errechnet werden soll in Cent
KFB	Summe der Freibeträge für Kinder in Euro
KVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers <u>zur gesetzlichen</u> Krankenversicherung (5 Dezimalstellen)
KVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers <u>zur gesetzlichen</u> Krankenversicherung (5 Dezimalstellen)

KZTAB	Kennzahl für die Einkommensteuer-Tarifarten: 1 = Grundtarif 2 = Splittingtarif
LSTJAHR	Jahreslohnsteuer in Euro
MIST	Mindeststeuer für die Steuerklassen V und VI in Euro
PVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers <u>zur sozialen</u> Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)
PVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers <u>zur sozialen</u> Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)
RW	Rechenwert in Gleitkommadarstellung
SAP	Sonderausgaben-Pauschbetrag in Euro
SOLZFREI	Freigrenze für den Solidaritätszuschlag in Euro
SOLZJ	Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
SOLZMIN	Zwischenwert für den Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ST	Tarifliche Einkommensteuer in Euro
STKL	Steuerklasse: 1 = I 2 = II 3 = III 4 = IV 5 = V 6 = VI
ST1	Tarifliche Einkommensteuer auf das 1,25-fache ZX in Euro
ST2	Tarifliche Einkommensteuer auf das 0,75-fache ZX in Euro
VHB	Höchstbetrag der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung nach fiktiven Beträgen oder ggf. für die private Krankenversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSPN	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflege- Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP1	Zwischenwert 1 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP2	Zwischenwert 2 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)

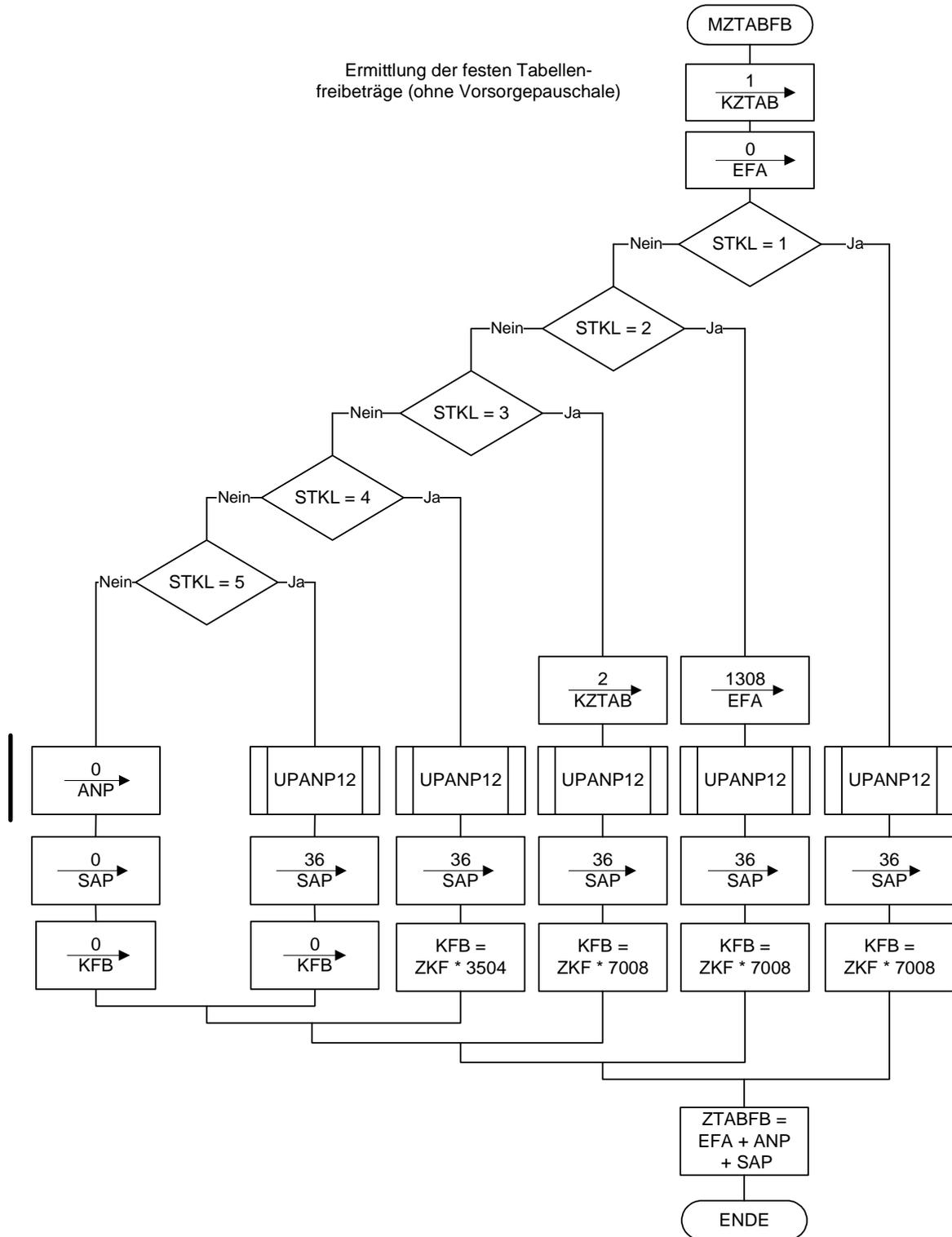
X	Zu versteuerndes Einkommen gem. § 32a Absatz 1 und 2 EStG in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
Y	Gem. § 32a Absatz 1 EStG (6 Dezimalstellen)
ZKF	Zahl der Freibeträge für Kinder (eine Dezimalstelle, nur bei Steuerklassen I, II, III und IV)
ZRE4	Steuerpflichtiger Arbeitslohn in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4O	Maßgeblicher steuerpflichtiger Arbeitslohn in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4VP	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes ZRE4O zur Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZTABFB	Feste Tabellenfreibeträge (ohne Vorsorgepauschale) in Euro
ZVE	Zu versteuerndes Einkommen in Euro
ZX, ZZX, HOCH, VERGL	Zwischenfelder zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro.

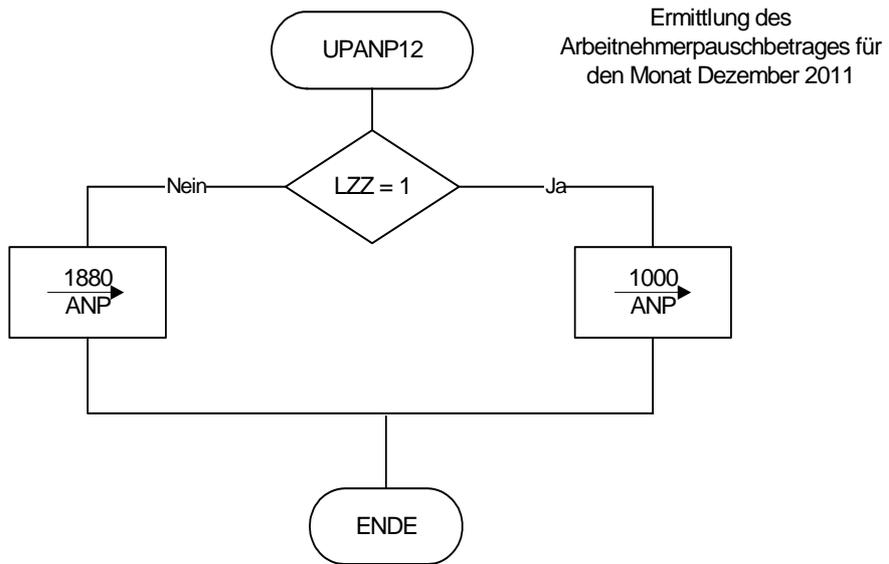
Erstellen der Lohnsteuertabellen Dezember 2011 Tabellensteuerung

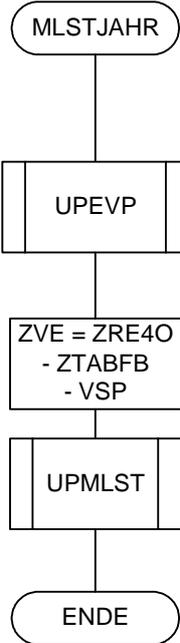




Ermittlung der festen Tabellen-
freibeträge (ohne Vorsorgepauschale)

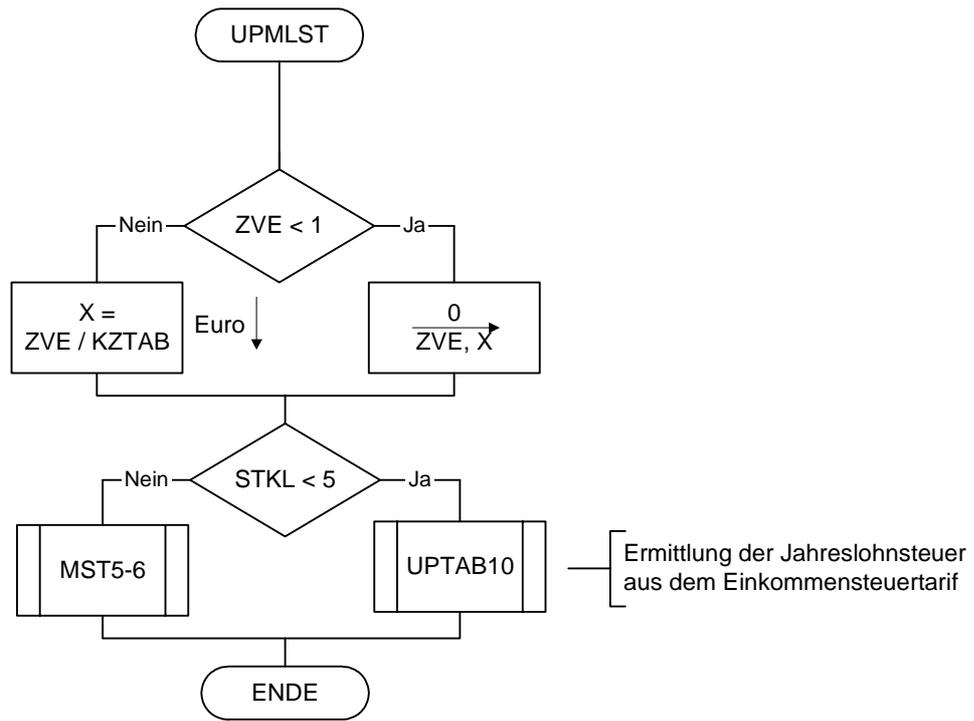


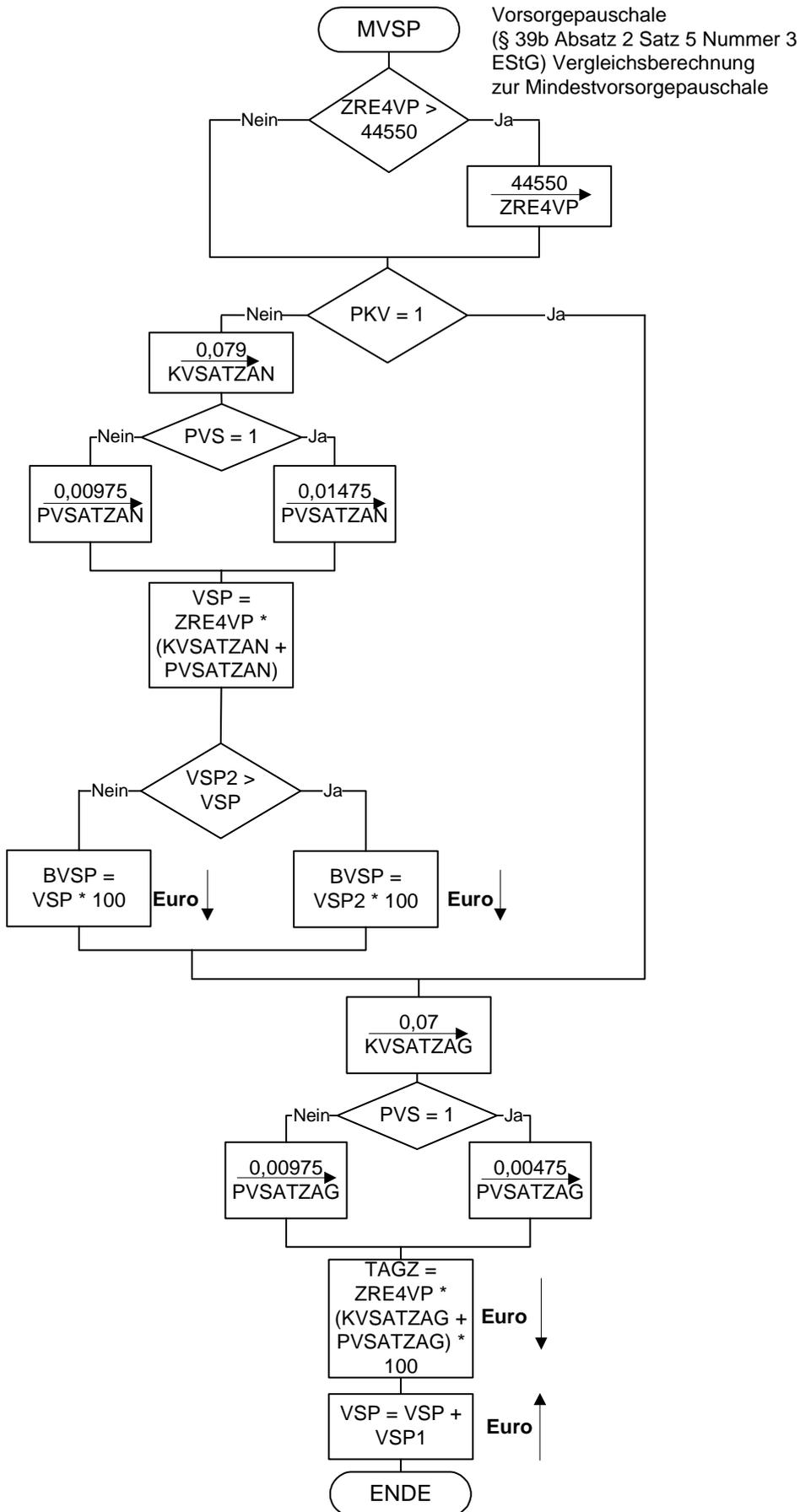


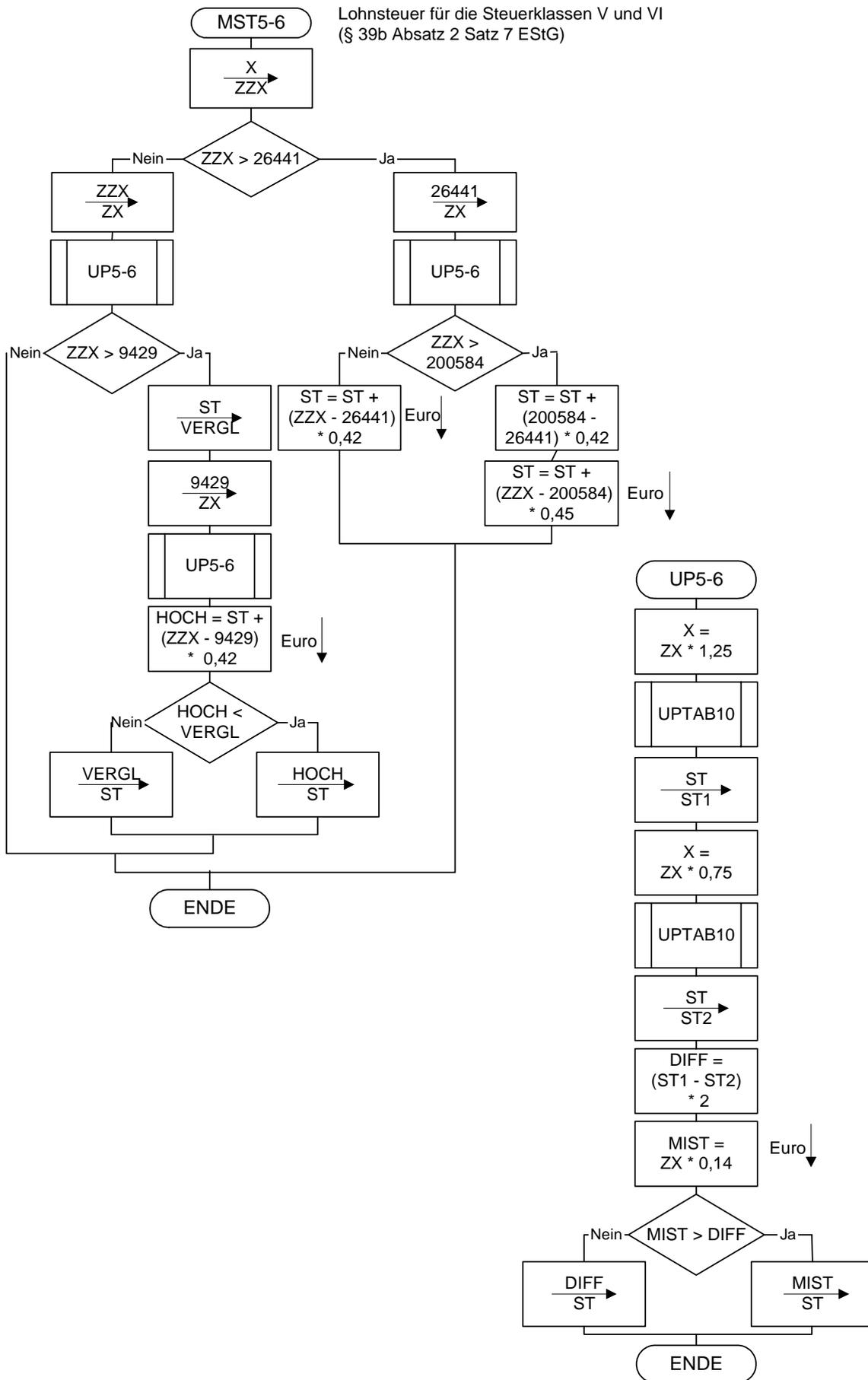


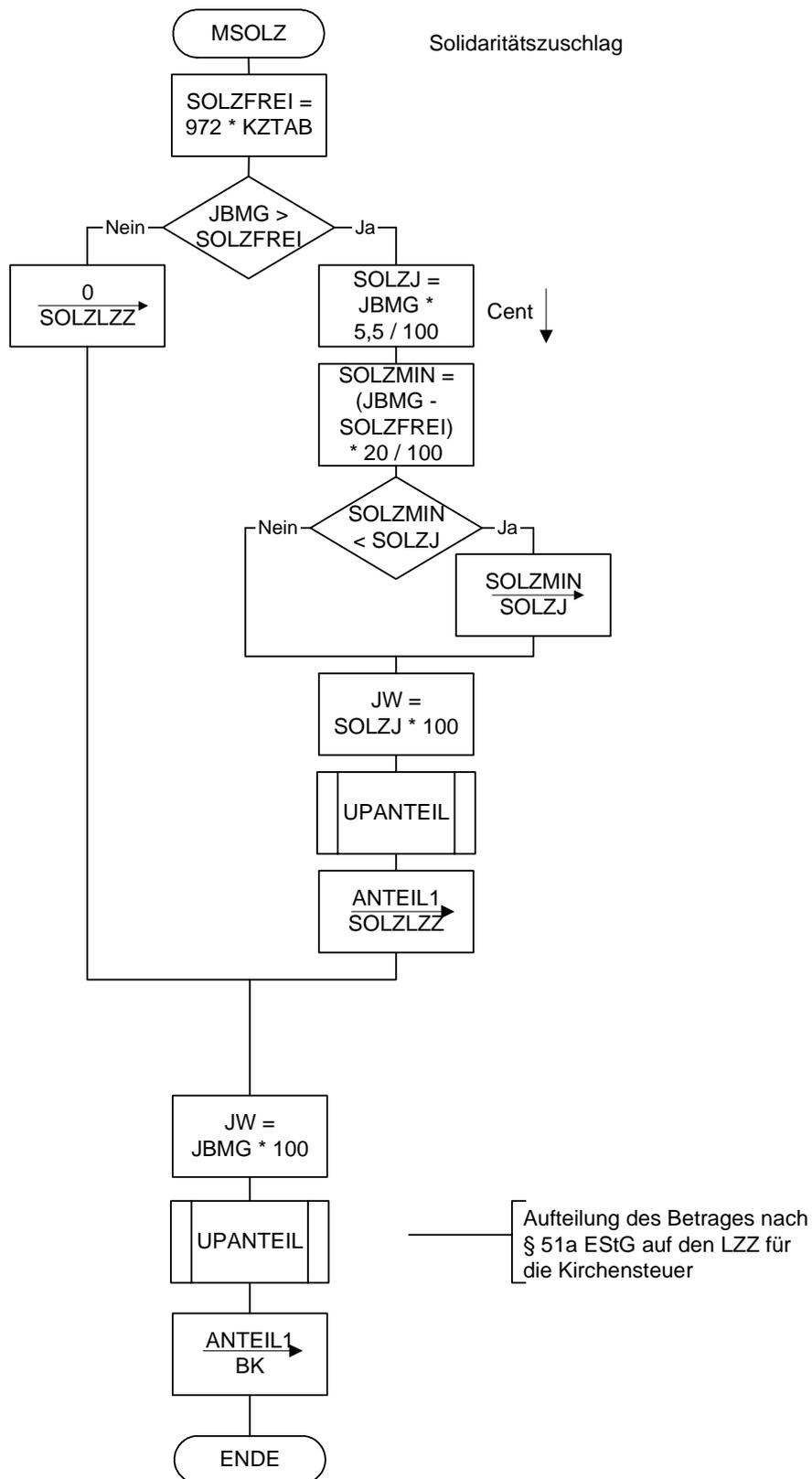
Ermittlung Jahreslohnsteuer

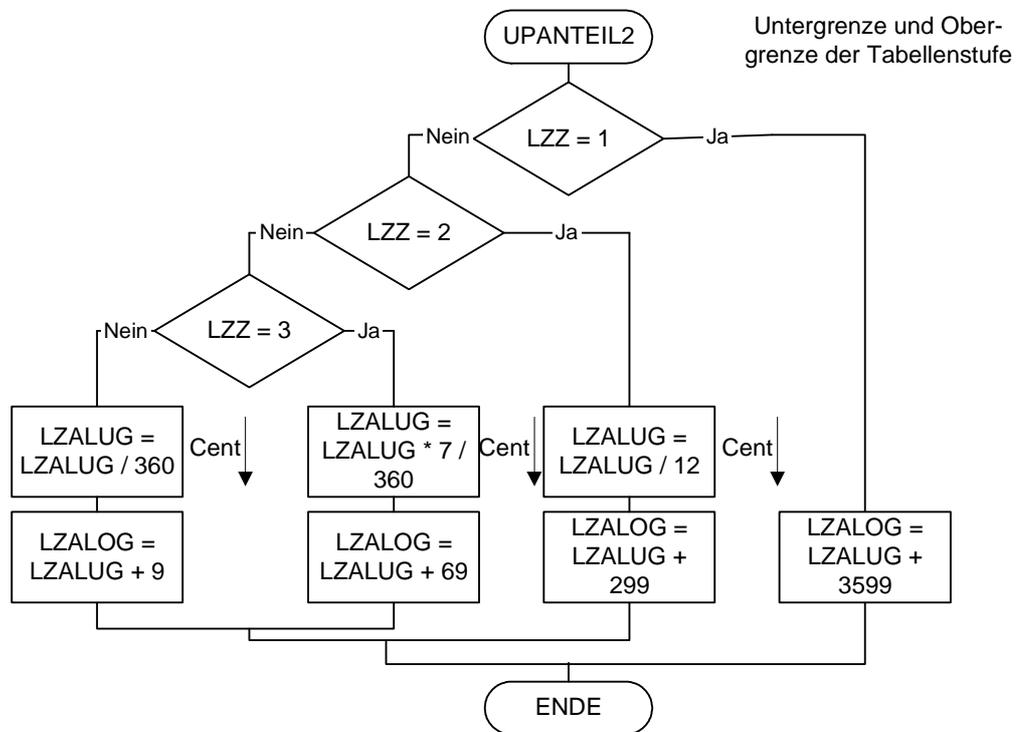
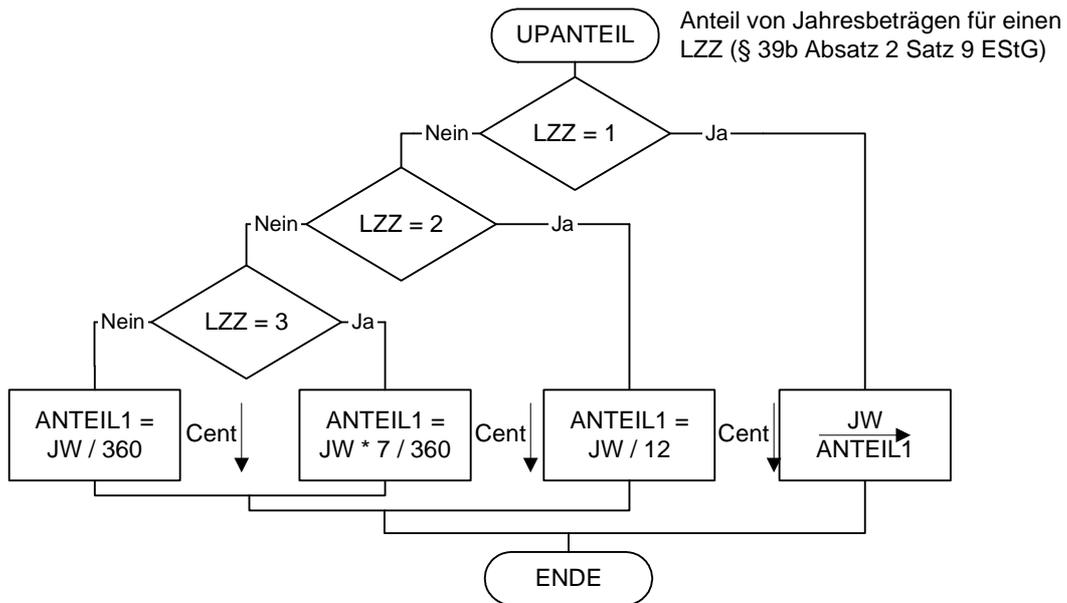
— [Ermittlung der
Vorsorgepauschale

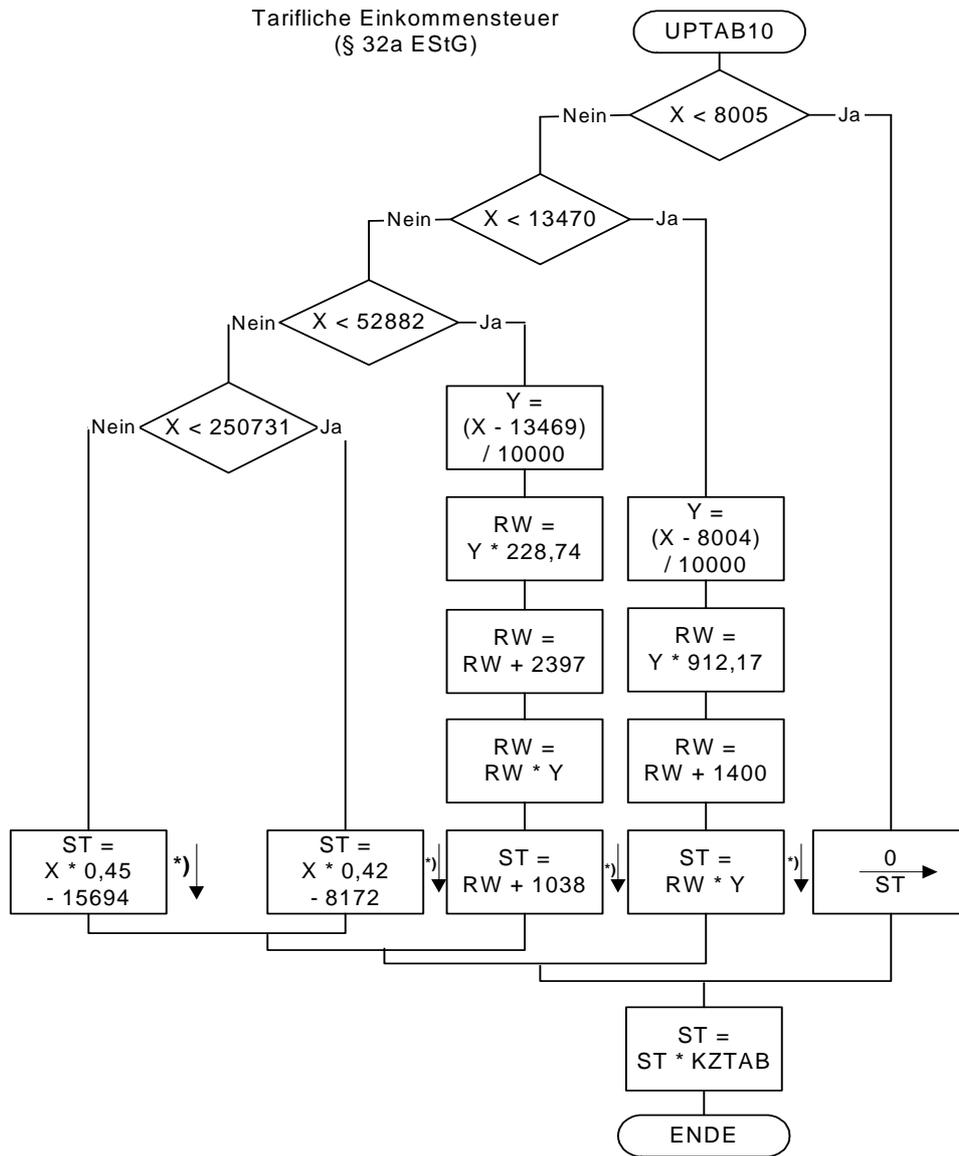












*) auf volle Euro abrunden

Allgemeine Jahreslohnsteuertabelle Dezember 2011 (Prüftabelle) ^{1 2}

Jahresbruttolohn (in Euro, Cent)	Tabellenstufe		Jahreslohnsteuer 2011 (in Euro) in Steuerklasse ³					
	von ... Euro	bis ... Euro	I	II	III	IV	V	VI
5.000	4.968,00	5.003,99	0	0	0	0	440	585
7.500	7.488,00	7.523,99	0	0	0	0	735	880
10.000	9.972,00	10.007,99	0	0	0	0	1.026	1.171
12.500	12.492,00	12.527,99	219	17	0	219	1.324	1.759
15.000	14.976,00	15.011,99	604	352	0	604	2.196	2.631
17.500	17.496,00	17.531,99	1.124	818	0	1.124	3.167	3.584
20.000	19.980,00	20.015,99	1.710	1.384	0	1.710	4.064	4.426
22.500	22.500,00	22.535,99	2.304	1.965	266	2.304	4.866	5.230
25.000	24.984,00	25.019,99	2.881	2.529	610	2.881	5.634	6.020
27.500	27.468,00	27.503,99	3.479	3.114	1.052	3.479	6.446	6.852
30.000	29.988,00	30.023,99	4.108	3.729	1.554	4.108	7.314	7.740
32.500	32.472,00	32.507,99	4.749	4.357	2.100	4.749	8.210	8.645
35.000	34.992,00	35.027,99	5.420	5.016	2.660	5.420	9.128	9.564
37.500	37.476,00	37.511,99	6.104	5.687	3.192	6.104	10.034	10.469
40.000	39.996,00	40.031,99	6.819	6.389	3.746	6.819	10.952	11.387
42.500	42.480,00	42.515,99	7.546	7.102	4.300	7.546	11.857	12.292
45.000	45.000,00	45.035,99	8.320	7.863	4.886	8.320	12.793	13.228
47.500	47.484,00	47.519,99	9.169	8.698	5.522	9.169	13.790	14.226
50.000	49.968,00	50.003,99	10.045	9.560	6.172	10.045	14.788	15.223
52.500	52.488,00	52.523,99	10.959	10.460	6.842	10.959	15.800	16.235
55.000	54.972,00	55.007,99	11.887	11.373	7.518	11.887	16.798	17.233
57.500	57.492,00	57.527,99	12.854	12.326	8.216	12.854	17.810	18.245
60.000	59.976,00	60.011,99	13.833	13.291	8.918	13.833	18.807	19.242

Allgemeine Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in allen Sozialversicherungszweigen versichert ist.

Besondere Jahreslohnsteuertabelle Dezember 2011 (Prüftabelle) ⁴

Jahresbruttolohn (in Euro, Cent)	Tabellenstufe		Jahreslohnsteuer 2011 (in Euro) in Steuerklasse ³					
	von ... Euro	bis ... Euro	I	II	III	IV	V	VI
5.000	4.968,00	5.003,99	0	0	0	0	471	616
7.500	7.488,00	7.523,99	0	0	0	0	781	926
10.000	9.972,00	10.007,99	0	0	0	0	1.087	1.232
12.500	12.492,00	12.527,99	313	98	0	313	1.554	1.989
15.000	14.976,00	15.011,99	742	475	0	742	2.472	2.907
17.500	17.496,00	17.531,99	1.310	994	0	1.310	3.488	3.862
20.000	19.980,00	20.015,99	1.933	1.601	80	1.933	4.370	4.726
22.500	22.500,00	22.535,99	2.593	2.247	424	2.593	5.248	5.622
25.000	24.984,00	25.019,99	3.272	2.911	808	3.272	6.164	6.564
27.500	27.468,00	27.503,99	3.979	3.603	1.296	3.979	7.136	7.558
30.000	29.988,00	30.023,99	4.726	4.335	1.850	4.726	8.179	8.614
32.500	32.472,00	32.507,99	5.490	5.084	2.444	5.490	9.222	9.657
35.000	34.992,00	35.027,99	6.294	5.873	3.066	6.294	10.281	10.716
37.500	37.476,00	37.511,99	7.116	6.680	3.690	7.116	11.324	11.759
40.000	39.996,00	40.031,99	7.977	7.526	4.340	7.977	12.382	12.817
42.500	42.480,00	42.515,99	8.855	8.390	4.994	8.855	13.425	13.861
45.000	45.000,00	45.035,99	9.775	9.294	5.672	9.775	14.484	14.919
47.500	47.484,00	47.519,99	10.710	10.214	6.354	10.710	15.527	15.962
50.000	49.968,00	50.003,99	11.673	11.162	7.050	11.673	16.570	17.006
52.500	52.488,00	52.523,99	12.679	12.153	7.772	12.679	17.629	18.064
55.000	54.972,00	55.007,99	13.699	13.158	8.496	13.699	18.672	19.107
57.500	57.492,00	57.527,99	14.756	14.206	9.246	14.756	19.731	20.166
60.000	59.976,00	60.011,99	15.799	15.250	10.000	15.799	20.774	21.209

Besondere Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in keinem Sozialversicherungszweig versichert und privat kranken- und pflegeversichert ist sowie dem Arbeitgeber keine Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge mitgeteilt hat.

¹ Berechnet für die Beitragsbemessungsgrenzen West

² Berechnet mit den Merkern KRV und PKV = 0

³ In allen Steuerklassen gilt PVZ = 0

⁴ Berechnet mit den Merkern KRV = 2 und PKV = 1